

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589) sowie den §§ 16, 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) in der Neufassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt als eine öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kitas) in den Orten Anderlingen, Deinstedt, Farven, Haaßel, Ostereistedt, Sandbostel und Seedorf. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kitas festgelegt.

§ 3

Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung

- (1) In den Kitas nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Selsingen haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (3) Die Kitas müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 7 Abs. 4, Satz 1 NKi-TaG).
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmeterrin abweichen.

- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises über den ausreichenden Masern-Impfschutz gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.
- (6) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen.
- (7) Der Samtgemeindeausschuss regelt das weitere Aufnahmeverfahren in Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Aufnahmeverfahren für die Kindergartenkinder

- (1) Kindergartenkinder können in den Einrichtungen der Samtgemeinde Selsingen nach § 1 aufgenommen werden. Außerdem können in der Samtgemeinde Selsingen in der Kita „Die Arche“ des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven, August-Vogel-Str.2 in Selsingen, in der Kita „Rasselbande“ der Gemeinde Rhade, Alter Schulweg 5 in Rhade oder in der Kita „Wirbelwind“ der Lebenshilfe Bremervörde/Zeven, Hauptstraße 63 in Selsingen, Kindergartenkinder in den bestehenden Kindergartengruppen über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten nimmt Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu Einschulung auf. Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.
- (3) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kita-Leitung.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Aufnahmeverfahren für unter Dreijährige Kinder in altersstufenübergreifende Kindergartengruppen

- (1) Kinder unter drei Jahren (U3-Kinder) können in den altersstufenübergreifenden Kindergartengruppen der Einrichtungen Anderlingen, Deinstedt, Ostereistedt, Sandbostel und Seedorf aufgenommen werden, sobald Sie das zweite Lebensjahr vollendet haben. Die Entscheidung über den Aufnahmetermin trifft die Samtgemeindeverwaltung in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften.

- (2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen. Vorrangig werden in den zuvor genannten Einrichtungen die Kinder aufgenommen, die zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Aufnahmeverfahren für die Krippenkinder

- (1) Krippenkinder können in der Kita Farven aufgenommen werden. Außerdem können in der Samtgemeinde Selsingen in der Kita "Die Arche" des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven, August-Vogel-Str.2 in Selsingen, in der Kita "Rasselbande" der Gemeinde Rhade, Alter Schulweg 5 in Rhade oder in der Kita „Wirbelwind“ der Lebenshilfe Bremervörde/Zeven, Hauptstraße 63 in Selsingen, Krippenkinder in den bestehenden Krippengruppen über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf. Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.
- (3) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kita-Leitung.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7

Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von (ansteckenden) Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit n. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 8

Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Kitas erfüllen den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem NKitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten können bei einem Bedarf von mindestens 6 Kindern Sonderöffnungszeiten für bis zu 10 Kinder angeboten werden. Sie variieren je nach Bedarf in den einzelnen Kitas und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z.B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.
- (5) Jede Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Ferienbeginn und –ende werden von der Samtgemeindeverwaltung im Vorjahr festgelegt.
- (6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (7) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen sind alle Kitas der Samtgemeinde geschlossen. Die Ferien der Kitas werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 9

Elternbeitrag/Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 22 NKitaG).
- (2) Der Beitrag soll sich nach dem NKitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührenordnung Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.
- (3) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 10 **Besuchsregelung/Kündigung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Samtgemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.
- (6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 11 **Haftung**

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2021 außer Kraft.

Selsingen, den 08.12.2022

gez. Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührenordnung

Gebührenordnung

nach § 9 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen

Teil I

Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen ist nach § 22 NKitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahresbeitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung soll möglichst per Abbuchung von dem Konto des Sorgeberechtigten erfolgen. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen –wie z.B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt- mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall - die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz (EstG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres - zuzüglich

der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EstG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.

2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Unter den Bedingungen von Satz 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kindergartengruppen der Samtgemeinde Selsingen

1. Auf Antrag ist die Gebühr für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5, 25, 27,5, 30, 32,5, 37,5 bzw. 42,5 Stunden gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Staffelstufe	Jahres-Einkommensgrenzen in Euro		monatl. Gebühr 22,5 Std.	monatl. Gebühr 25 Std.	monatl. Gebühr 27,5 Std.	monatl. Gebühr 30 Std.	monatl. Gebühr 32,5 Std.	monatl. Gebühr 37,5 Std.	monatl. Gebühr 42,5 Std.
		bis ohne Grenze							
1	39.000	bis ohne Grenze	184,50 €	205,00 €	225,50 €	246,00 €	266,50 €	307,50 €	348,50 €
2	36.000	bis 39.000	172,00 €	191,00 €	210,00 €	229,50 €	248,50 €	286,50 €	325,00 €
3	33.000	bis 36.000	159,50 €	177,50 €	195,00 €	213,00 €	230,50 €	266,00 €	301,50 €
4	30.000	bis 33.000	147,00 €	163,50 €	180,00 €	196,50 €	212,50 €	245,50 €	278,00 €
5	27.000	bis 30.000	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	225,00 €	255,00 €
6	24.000	bis 27.000	122,50 €	136,00 €	149,50 €	163,50 €	177,00 €	204,00 €	231,50 €
7	21.000	bis 24.000	110,00 €	122,50 €	134,50 €	147,00 €	159,00 €	183,50 €	208,00 €
8	18.000	bis 21.000	97,50 €	108,50 €	119,50 €	130,50 €	141,00 €	163,00 €	184,50 €
9	15.000	bis 18.000	85,50 €	95,00 €	104,50 €	114,00 €	123,50 €	142,50 €	161,50 €
10	0	bis 15.000	73,00 €	81,00 €	89,00 €	97,50 €	105,50 €	121,50 €	138,00 €

2. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sonderdienste erhöht sich die Gebühr um folgende Beträge:
- | | | |
|-------------|-------------|--------------|
| Frühdienst: | je ½ Stunde | mtl. 25,00 € |
| Spätdienst: | je ½ Stunde | mtl. 25,00 € |

Der Kindergarten in Seedorf und in Ostereistedt bietet für die betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,50 € zu entrichten.

Teil IV Gebühren für die Kinderkrippengruppen der Samtgemeinde Selsingen

1. Auf Antrag ist die Gebühr für den Besuch einer Kinderkrippengruppe bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5, 25, 27,5, 30, 32,5, 37,5 bzw. 42,5 Stunden gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:
- 2.

Staf- fel- stufe	Jahres-Einkommensgrenzen in Euro			monatliche Gebühr 25 Std.	monatliche Gebühr 27,5 Std.	monatliche Gebühr 30 Std.	monatliche Gebühr 35 Std.
		bis	ohne Grenze				
1	39.000		ohne Grenze	246,00 €	270,00 €	295,00 €	344,00 €
2	36.000	bis	39.000	229,00 €	252,00 €	275,00 €	321,00 €
3	33.000	bis	36.000	213,00 €	235,00 €	256,00 €	299,00 €
4	30.000	bis	33.000	197,00 €	216,00 €	236,00 €	275,00 €
5	27.000	bis	30.000	180,00 €	198,00 €	216,00 €	252,00 €
6	24.000	bis	27.000	163,00 €	180,00 €	196,00 €	229,00 €
7	21.000	bis	24.000	147,00 €	161,00 €	176,00 €	205,00 €
8	18.000	bis	21.000	131,00 €	144,00 €	157,00 €	183,00 €
9	15.000	bis	18.000	114,00 €	125,50 €	137,00 €	160,00 €
10	0	bis	15.000	97,50 €	107,00 €	117,00 €	136,50 €

3. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sonderdienste erhöht sich die Gebühr um folgende Beträge:
- | | | |
|-------------|-------------|--------------|
| Frühdienst: | je ½ Stunde | mtl. 25,00 € |
| Spätdienst: | je ½ Stunde | mtl. 25,00 € |

Samtgemeinde Selsingen – Der Samtgemeindebürgermeister

